



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialscheid vom 30. Juli 2012

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident)
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

Ehegatten X

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 24. Januar 2011 stellte Frau A, namens der Rekurrenten und Beschwerdeführer, Ehegatten X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 3'984.90 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 308.00.

Mit Erlassentscheid vom 16. Februar 2011 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab. Weitere Gläubiger würden dadurch bevorzugt. Zudem liesse sich das Halten eines Motorfahrzeuges nicht mit dem angeblichen Vorliegen einer finanziellen Notlage vereinbaren.

- B. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. Februar 2011 Einsprache. Das Motorfahrzeug gehöre nicht ihnen, sondern einem Kollegen. Sie könnten es sich nicht leisten, die Steuern zu bezahlen.

Mit Einspracheentscheid vom 11. Mai 2011 wurde die Einsprache abgewiesen. Neben den offenen Steuerforderungen hätten die Rekurrenten und Beschwerdeführer weitere Gläubigerinnen. Bezüglich des Motorfahrzeuges wurde ausgeführt, dass nicht nachgewiesen wäre, dass es nicht den Rekurrenten und Beschwerdeführern gehöre. Selbst wenn dem so wäre, würde sich dies jedoch nicht zu Gunsten der Rekurrenten und Beschwerdeführer auswirken, da bereits das Halten und Verwenden des Fahrzeuges mit erheblichen Kosten verbunden sei, was mit der Geltendmachung einer Notlage im Widerspruch stehe.

- C. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 31. Mai 2011 Rekurs und Beschwerde. Sie halten wiederum fest, sie könnten die Steuern nicht bezahlen. Mit ihrer Begründung vom 18. Juli 2011 und vom 29. Juli 2011 reichten die Rekurrenten und Beschwerdeführer diverse Unterlagen ein.

In ihrer Vernehmlassung vom 10. Oktober 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Dieser Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. Mai 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 31. Mai 2011 (Datum des Poststempels: 1. Juni 2011) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer beantragen sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 11. Mai 2011 betreffend Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Erlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c)

oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Die Steuerverwaltung macht geltend, der Rekurs bzw. die Beschwerde seien abzuweisen, da Drittgläubiger vorliegen. Zudem hält sie fest, dass die Ausserverkehrsetzung des Fahrzeuges durch die Rekurrenten und Beschwerdeführer kein ernsthaftes Bemühen darstelle, ihre Lebenskosten auf das absolut Notwendige zu reduzieren.

b) Das erwähnte Fahrzeug wurde am 31. Mai 2011 abgemeldet. Die Kosten hierfür fallen somit nicht weiter an. Diese Ausserverkehrsetzung mag zwar nicht irreversibel sein, sie wurde jedoch vorgenommen und dies ist zu würdigen. Dementsprechend kann festgehalten werden, dass die Rekurrenten und Beschwerdeführer nicht mehr Halter des genannten Fahrzeuges sind. Es kann daher offen gelassen werden, ob das Halten eines Fahrzeuges einen Ausschlussgrund für einen Steuererlass darstellt.

c) Die von der Steuerverwaltung eingereichten Belege für das Vorliegen von Drittgläubigern der Rekurrenten und Beschwerdeführer datieren vom November 2009. In Anbetracht der geringen Höhe der damals offenen Beträge ist allerdings fraglich, ob diesen Belegen noch eine Aussagekraft zugestanden werden kann.

d) aa) Es ist nun zu prüfen, ob sich die Rekurrenten und Beschwerdeführer in einer finanziellen Notlage befinden, weshalb die Bezahlung der Steuern zu einer grossen Härte führen würde. Hierfür sind ihre Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die von den Rekurrenten und Beschwerdeführern eingereichten Unterlagen führen zu folgender Zusammenstellung der Angaben:

Ausgaben	Betrag/Monat
Grundbetrag	2'500.00
Miete	1'260.00
Nebenkosten	90.25
Krankenkasse	1'014.80
Fahrkosten	125.00
Laufende Steuern	130.00
Total Ausgaben	5'120.05
Einnahmen	Betrag/Monat
Lohn Ehefrau	1'165.45
Invalidenversicherung Ehemann und Kinder	1'807.00
Suva-Rente Ehemann	1'707.50
Ergänzungsleistung	1'258.00
Kantonale Beihilfe	142.00
Total Einnahmen	6'079.95
Budgetüberschuss	959.90

bb) Die Höhe der Krankenkassenprämien geht aus den eingereichten Unterlagen nicht hervor. Ihnen ist einzig zu entnehmen, dass die Rekurrenten und Beschwerdeführer bei der B AG im HMO-Modell versichert sind. Daher wurden für diesen Posten die Prämien gemäss der Prämienübersicht 2012 des Bundesamtes für Gesundheit eingesetzt (einzusehen unter: http://www.priminfo.ch/praemien/-praemien_dat/CH.pdf; Stand: 24. Juli 2012).

cc) Zum Lohn der Ehefrau ist festzuhalten, dass die Rekurrenten und Beschwerdeführer lediglich behaupten, im entsprechenden Monat sei ein zu hoher Lohn ausbezahlt worden. Da es an einem Nachweis fehlt, ist der Lohn aus der eingereichten Monatsabrechnung zu übernehmen.

e) Damit ist erstellt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei den Rekurrenten und Beschwerdeführern nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009 nicht eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 4'292.90 (Kanton und Bund) kann mit dem vorhandenen Überschuss innerhalb von rund 5 Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden. Selbst unter Berücksichtigung der laufenden Steuern ist eine Bezahlung der rückständigen Steuern pro 2009 in absehbarer Zeit möglich.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Rekurrenten und Beschwerdeführer nicht in einer finanziellen Notlage befinden. Der Rekurs bzw. die Beschwerde sind somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten und Beschwerdeführern in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2009 wird abgewiesen.
 3. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer tragen eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
 4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.